

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. IX. Luzern, den 30. April 1799.

(11. Floreal, VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 18 Hornung. *)

Präsident: Schlumpf.

Cartier fordert, daß das Direktorium eingeladen werde, alle seine Beschlüsse, sowohl als auch die Verordnungen der Minister, in die Archive der beyden gesetzgebenden Rätthe zu geben, damit diese von allen Verfügungen des Direktoriums unterrichtet werden. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung angenommen.

Escher, im Namen der Münzkommission, legt folgendes neue Gutachten vor, welches, wie er selbst bezeugt, nur in der Abfassung und logischen Eintheilung von dem ersten Beschlusse über diesen Gegenstand verschieden ist, indem im Senat bey Verwerfung desselben auch nicht eine gründliche Einwendung dagegen aufgestellt wurde.

Bürger Gesetzgeber!

Eure vor drey Wochen in geheimer Sitzung niedergesetzte Commission hat sich über den Gegenstand, den Ihr derselben auftrug, mit Sorgfalt überall Licht aufgesucht, wo sie dasselbe gründlich zu finden glaubte, und fühlt sich verpflichtet, zu erklären, daß sie sich besonders in den Berichten des Berner Münzmeisters, B. Fuetters, am zweckmäßigsten belehrt hat: Diesem zufolge, und nach eigener reifer Berathung dieses Gegenstandes, hat sie die Ehre, Euch folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Senat zu machen, und wird Euch über einige Nebenumstände dieses das erstemal in geheimer Sitzung behandelten Gegenstandes ebenfalls in geheimer Sitzung einige Auskunft ertheilen, wenn Ihr es verlanget.

An den Senat.

In Erwägung daß es dringend ist, ein festes Münzsystem für ganz Helvetien zu bestimmen, und sobald möglich einzuführen —

*) Durch ein Versehen ist die Sitzung vom 19. Hornung vor dieser vom 18. abgedruckt worden.

In Erwägung, daß es die gesunde Staatsklugheit erfordert, daß die groben Münzsorten eines Staates nach demjenigen inneren Werthe ausgeprägt werden, für welchen sie der Staat in Umlauf setzt —

In Erwägung, daß aber kleinere Münzen, die im täglichen Umlaufe einer stärkeren allmählichen Abnutzung ausgesetzt sind, eines etwas geringeren Gehaltes seyn dürfen, theils in Rücksicht der beträchtlicheren Ausmünzungskosten, theils um die Nation durch diese Abnutzung nicht einem zu empfindlichen Verluste auszusetzen —

In Erwägung, daß sowohl die Bestimmung des geringeren aber nothwendigen Zusazes bey den Silbermünzen, als auch die Metallmischung der Scheidemünzen, am zweckmäßigsten einstweilen der Leitung der vollziehenden Gewalt aufgetragen wird —

In Erwägung, daß die Decimal-Eintheilung alle Rechnungen wesentlich erleichtert —

In Erwägung, daß eine Würdigung der vorhandenen mannichfaltigen schweizerischen Münzen, und der bisher gebrauchten fremden Münzen, dringend ist, um sie ohne Nachtheil einzelner Gegenden in allgemeinen Umlauf in der Republik bringen zu können,

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1.) Das Recht, Münzen zu schlagen, kommt ausschließend dem Staate zu.

2.) Die Mark feines Silber ist die Grundlage des Münzsystems und des Gehaltes der Münzen.

3.) Der Schweizerfranke ist die Grundeinheit des helvetischen Münzsystems, und sein Werth ist auf den dreißigt und siebenten Theil der Mark feinen Silbers festgesetzt.

4.) Der Schweizerfranke ist in zehen Theile, welche den Namen Bazen tragen, und der Bazen in zehen Theile, welche den Namen Rappen tragen, eingetheilt.

Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, sollen alle neu zu errichtende Staatsrechnungen, alle vom Staate und gegen den Staat auszufertigende Contrakte, und alle durch Gesetze, Dekrete, Urtheilssprüche u. dgl.

zu bestimmende Summen, in Franken, Bazen und Rappen gestellt werden.

6.) Alle in Helvetien geprägte Geldsorten gleichen Metalls, sollen unter dem gleichen Gepräge und unter der gleichen Benennung ausgemünzt werden.

7.) Alle groben Silberforten, bis und mit Inbegriff der Zweyfrankenstücke, sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und sieben Schweizerfranken allezeit und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.

8.) Die Frankenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und acht Schweizerfranken immer ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.

9.) Die Fünfbazenstücke sollen auf den Fuß ausgemünzt werden, daß dreißig und neun Schweizerfranken immer und ohne Verminderung eine Mark feines Silber enthalten.

10.) Die Scheidemünzen von vermischem Metall (Billon) gehören nicht unter diesen Münzfuß, und die Bestimmung über ihre Verfertigung und Herausgabe, so wie auch über den Zusatz der Silbermünzen selbst, sind einstweilen dem Vollziehungs-Directorium aufgetragen.

11.) Alle beschnittene Geldsorten jeder Art, so wie auch alle verblichene fremde Geldsorten, sind von nun an gänzlich außer Umlauf gesetzt, und niemand ist verpflichtet solche an Zahlung anzunehmen.

12.) Alle Goldmünzen, Silberforten, oder Münzen vermischem Metalls, die bisher in Helvetien ausgeprägt worden sind, so wie die ausländischen Geldsorten, welche in Helvetien im Umlaufe sind, sollen von neuem gewürdigt und ihr Werth durch ein Gesetz bekannt gemacht werden.

13.) Wenn in die helvetischen Münzstätte Gold geliefert wird, so können auch wieder Goldmünzen dagegen an Bezahlung gefordert werden, bey denen fünf von tausend an reinen Goldgehalte für die Ausmünzungskosten abgezogen werden.

14.) Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, in ganz Helvetien bekannt gemacht und wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Cartier wünscht, dem 10. § beyzufügen, daß diese beschnittenen und verblichene Geldsorten, welche nun außer Cours gesetzt werden, von den Münzstätten zu ihrem inneren Werthe angenommen werden, damit die Bürger, welche solche Münzen haben, nicht in Schaden kommen. Escher bemerkt, daß die Beschneidung der Münzen immer durch Betrug geschieht, und wenn also ihr Umlauf verboten ist, so werden sie immer in den Händen der Betrüger bleiben, wenn sie nicht durch Unachtsamkeit in andere Hände kommen,

wo es dann billig ist daß diese Unachtsamkeit gestraft werde; da es hingegen höchst un Zweckmäßig wäre, durch den von Cartier vorgeschlagenen Besatz den Betrügern um so mehr Spielraum zu öffnen. In Rücksicht der verblichene Münzen aber, da die einheimischen nicht, sondern nur die fremden außer Cours gesetzt werden, so ist der Bürger hinlänglich vor Verlust gesichert; da hingegen wenn der Staat die fremden verblichene Münzen auswechseln müßte, die ganze Nation in großen Verlust käme: er stimmt also für das Gutachten.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft, mit Verlagen vom Statthalter des Cantons Vintz und vom Districtsstatthalter zu Rapperschweil:

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Nachdem sich das vollziehende Directorium von jedem Statthalter den Bericht über die Zahl der Agentchaften seines Kantons erstatten lassen, hat dasselbe daraus die Tabelle verfertigt, die Euch hierbeygehend zugesendet wird, und die es mit einigen Anmerkungen begleiten will.

Die erste entspringt aus der Verschiedenheit des Grundgesetzes, welcher in den Kantonen zu Errichtung der Agentchaften angenommen worden.

In einem Kanton wurde der Text der Constitution buchstäblich verstanden, und einem jeden Dorfe, so wenig volkreich es auch immer seyn mochte, ein Agent gegeben; in einem anderen umfängt die auf die Bevölkerung gegründete Agentchaft eine gewisse Anzahl von Höfen und selbst von Dörfern. Auf diese Art bietet Euch der Kanton Lemau eine Zahl von 355 Agenten dar, alldieweil der volkreichere von Zürich nicht mehr als 173 zählt.

Es scheint dem Directorium, daß, zufolge des Grundgesetzes der constitutionsmäßigen Einheit, diese Ungleichheit verschwinden und die Gesetzgebung bewegen sollte, sich mit einem organischen Gesetze über den Artikel, welcher dem Statthalter in jeder Stadt oder in jedem Dorfe einen Agent zugiebt, zu beschäftigen.

Dieses Gesetz kann durch Euer Klugheit auf sichere und allgemeine Grundlagen gebaut werden; vielleicht könnten dadurch der Republik Kosten erspart werden; gewiß aber würde dasselbe den öffentlichen Dienst dadurch erleichtern und sichern, daß eine feste Einrichtung anstatt der willkürlichen, und das Endliche anstatt des Vorläufigen eingesetzt würde.

Die zweite Bemerkung gründet sich auf eine Menge von Rapporten, die dem Directorium von allen Sei-

ten der Republik her gekommen sind, und deren einer von dem Regierungskathalter des Cantons Linth Euch hier begehend übermacht wird; Ihr werdet daraus ersehen, wie dringend es sey, die Besoldung dieser öffentlichen Beamten, der letzten Vollzieher der Gesetze, zu bestimmen, welche, da sie in unmittelbarer Verbindung mit dem Volke stehen, so mächtig auf seine Bestimmungen und auf sein Glück Einfluß haben können. Schon ist an verschiedenen Orten Unzufriedenheit darüber entstanden, daß das Gesetz sich noch nicht mit ihnen beschäftigt habe, alldieweil daselbe die Besoldung fast aller anderen Beamten bestimmt habe.

Endlich, Bürger Gesetzgeber! gründet sich eine letzte Bemerkung auf die Natur der Sachen selbst, und auf einen einzigen Blick über den Zustand der Republik. Er wird Euch zeigen, daß eine Agentenschaft beträchtlicher sey, als eine andere, daß es auch solche gebe, die, ohne größer zu seyn, durch ihre geographische Lage, durch die Stimmung des Gemeingeistes, durch mehr oder weniger Handelsverkehr und andere örtliche Umstände, dennoch mehr oder weniger Mühe und Arbeit erfordern, und selbst von daher eine Verschiedenheit in den Besoldungen hervorbringen müssen. So z. B. würde der Agent einer vollreichen Gemeinde, die der Hauptort eines Kantons ist, mit der Besoldung, die einem Dorfagent genügen würde, nicht belohnt seyn; also würde es auch ferner noch scheinen, daß der Agent eines Ortes, wo die Handlung viele Menschen vereinigt, und dadurch mehr Geschäfte hervorbringt, mehr Besoldung haben müsse, als derjenige eines abgelegenen Ortes, wo man keine anderen Arbeiten und keine anderen Bemühungen kennt, als die der Landwirthschaft. Aber diese Verschiedenheiten, welche leicht auf zwey oder drey allgemeine zurückgebracht werden können, lassen eben so leicht ein gleiches Verhältnis in den Besoldungen aufstellen.

Das Directorium ladet Euch ein, Bürger Gesetzgeber! diese Bothschaft in schleunige Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungs-Directoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Directoriums, der Generalsekretär,
M o u s s o n.

Der Regierungskathalter des Cantons Linth,
an den Minister des Inneren.

Glarus, am 30. Jänner, 1799.

Schon wiederholt sahe ich mich genöthigt, sowohl dem Vollziehungs-Directorium selbst, als auch Ihnen, Bürger Minister besonders, die angemessene Besoldung der Agenten zu empfehlen. In den hierauf erhaltenen

Antworten und in den Verhandlungen der Gesetzgeber fand ich nun einige Beruhigung über diesen Gegenstand. Allein immer noch scheint mir die Wichtigkeit dieser ersten Beamten nicht genug beherzigt zu werden. Ich achte mich daher pflichtig, Sie, Bürger Minister, von neuem auf die vielen mühevollen Geschäfte der Agenten aufmerksam zu machen, und Sie zu benachrichtigen, daß wirklich die meisten und besten davon ihre Stellen niederlegen wollen, indem sie unmöglich länger ihre Berufsarbeiten, zum Schaden ihrer Familien, hintenansetzen können, wie sie, wegen den mancherley Verzeichnissen, Rapporten und Aufträgen, die alle durch sie gehen mußten, sich bisher gezwungen sahen. Das befliegende Schreiben von meinem Distriktskathalter zu Rapperschwil wird Ihnen unsere Verlegenheit und die Schwierigkeit der ferneren Vertröstung und einseitigen Beybehaltung der gewählten Agenten genugsam beweisen. Die versprochene Ersetzung der amtlichen Auslagen, und selbst die bisher bekannten Verhandlungen über ihre Besoldungen scheinen die Agenten gar nicht zu beruhigen. Und ich kann es ihnen wahrlich nicht verdenken, daß sie, als Männer, die durchgängig sich und ihre Familien mit Arbeiten ernähren müssen, auch nach dem Maaßstabe der anderen Beamten für ihre Bemühungen und Plagen aller Art einmal Bezahlung haben wollen.

Noch einmal bitte ich Sie daher, Bürger Minister! das Directorium und durch daselbe die Gesetzgebung auf diesen gewiß wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen, damit doch diese so nothwendige Beamten-Classe, ohne die alle andere Arbeiten umsonst wären, bald thätlich aufgemuntert werde.

J. Jak. H e u f i, Regierungskathalter.

Dem Original gleichlautend.

Luzern, am 6. Hornung, 1799.

(L. S.) Im Namen des Ministers des Inneren,
der Sekretär R a s t h o f e r.

Der Copia des Originals gleichlautend befunden.

Luzern, am 8. Hornung, 1799.

Der General-Sekretär M o u s s o n.

Schreiben des Distriktskathalters von Rapperschwyl, an den Regierungskathalter des Cantons Linth.

Rapperschwyl den 16 Jänner 1799.

Verschiedene Gegenstände, besonders aber die hier unterhaltenen Postpferde, welche uns über 1000 F. gekostet haben, nöthigten mich zu einer Besprechung mit meinen Agenten. Sie waren gestern größtentheils

Hier versammelt, und nur die gar schlimme Witterung hat einige von der Erscheinung abgehalten.

Diesen Anlaß habe ich besonders benutzt, den Agenten meine Erklärung über die Militärverzeichnisse, Tabellen und Instruktionen mitzutheilen, auch ihnen über die von der Verwaltungskammer aufgetragenen Geschäfte wegen Steuern, Zehnten und dergleichen Sachen, die nöthigen Anleitungen gegeben. Aber die Agenten benutzten diese zwey Gegenstände auch, um mich durch einen zwar bereits vermutheten, aber doch nicht erwarteten Vortrag in Verlegenheit zu setzen.

Alle anwesenden Agenten gaben mir einmüthig ihre Stellen heim, sie beklagten sich zwar daß die Regierung sie ohne die mindeste Entschädigung lasse, mehr aber noch, daß sie wegen ihrem Amt die eigenen häuslichen Angelegenheiten gänzlich hintansetzen, und also ihre Familien schädigen müssen; sie gaben mir weiter zu erwägen, daß die obgenannten drey Gegenstände sie wieder in die unangenehmsten Geschäfte verwickelten die ihnen mehr als bis daher Arbeiten und Vorwürfe über den Hals ziehen würden, ohne daß nur Hoffnung vorhanden, daß eine Schadloshaltung erfolgen werde.

Ich wandte alle mir mögliche Beredsamkeit an, sie nur noch vier Wochen bey ihren Stellen zu behalten, allein es würde alles vergebens gewesen seyn, wenn nicht der biedere Cantonsrichter Bachmann, der eben auch anwesend war, mich unterstützt hätte, und durch dessen Zureden ich es endlich dahin bringen konnte, daß sie noch auf 14 Tage (aber bestimmt nicht länger) aushalten wollten. Die meisten erklärten sich auch, für ihre bisherige Arbeiten lieber nichts zu wollen, als länger bey diesen mühevollen Stellen zu bleiben.

Ich habe das Glück meistens gutwillige Agenten zu haben, worunter einige besonders für die gute Sache äußerst thätig sind. Alle sind bereits in guter Uebung ihrer Geschäften, sie an mich, und ich an sie gewöhnet. Ueberhaupt bin ich von der Wichtigkeit guter thätiger Agenten überzeugt, daß sie die Seele aller Organisation in ihren Gemeinden sind, und daß sie weder durch Friedensrichter noch durch Municipalitäten ersetzt werden könnten. Und nach dieser Ueberzeugung muß ich freymüthig gestehen, daß ich die wenigstens anscheinende Gleichgültigkeit, womit die Gesetzgeber diese öffentlichen Beamten behandeln, nicht begreifen kann.

So wie ich von der Vortreflichkeit unsrer Constitution im Ganzen durchdrungen bin, so bin ich es besonders über die Theile, welche sich auf die exekutive Gewalt beziehen; der gute Genius unsrer Nation hat diese Artikel dem Verfasser der Constitution eingege-

ben, aber eben darum halte ich dafür, daß die Agenten doch beruhiget und befriediget werden sollten.

Ich habe, Bürger Regierungsstatthalter, diesen Bericht mit meinen Bemerkungen gemacht; um sie doch zu bewegen, daß sie sich mit Nachdruck der Agenten annehmen möchten; denn sonst in welche Verlegenheit würde ich gerathen, wenn der größere Theil meiner Agenten bey dem Entschlus die Stellen niederzulegen verharren, und dann die meisten Gemeinden des Distriktes ohne Agenten seyn würden. Die brauchbaren sind ohne dem nicht so dick gesät, und wenn ich mich erinnere was für Beschwerlichkeiten ich Anfangs mit diesem Geschäft hatte, dann grauet mir vor der Zukunft.

Sign. B u e l e r.

Dem Original gleichlautend, Luzern den 6ten Hornung im Jahr 1799.

Im Namen des Ministers des Innern,
Der Sekretair

Sign. K a s t h o f e r.

Der Copia des Originals gleichlautend
Der General-Sekretär,
M o u s s o n.

Graf bezeugt, daß im Canton Sentis der gleiche Fall statt hat, und daß die besten Agenten abtreten werden, wenn sie nicht bald besoldet werden, zugleich glaubt er, wäre es nothwendig die Agenten besser in dem Gebieth der Republik zu vertheilen; er fodert eine Commission die sich theils mit der Zahl theils mit der Besoldung der Agenten schleunig beschäfftige. Zugleich aber wünscht er, daß sogleich 150 Franken jedem Agenten auf Rechnung gegeben und wenn man dieses unmöglich findet, jedem Repräsentanten 25 Duplonen zu diesem Ende hin an seiner Besoldung abgezogen werden. Legler ist gleicher Meinung und macht auf die Wichtigkeit der Agenten aufmerksam, allein diese 150 Fr. auf Rechnung zu geben findet er unmöglich, und fodert auch hiüber von der Commission ein Gutachten. Zimmermann ist mit dem Unterstatthalter von Rapperschwil nicht einig in Rücksicht seines Urtheils über die Constitution, und glaubt, es sey unschicklich jeder Gemeinde einen Agenten zu geben; er fodert auch Verweisung an eine Commission, um theils die Zahl, theils die Bezahlung der Agenten vorzuschlagen: daneben aber wünscht er, daß das Direktorium eingeladen werde, das Gesetz über die Beziehung der Ausgaben mit Beschleunigung bekannt zu machen, weil darinn die Agenten einige Beruhigung finden werden, indem dort schon ein Theil ihrer Besoldung

bestimmt ist. Huber würde gern Graf unterstützen, wenn es möglich wäre; allein die Mittel fehlen hierüber, und zudem ist noch zu bemerken, daß in Zukunft die Agenten weniger zu thun haben werden, als gegenwärtig, da es der Republik an so vielen Theilen ihrer inneren Organisation mangelt; übrigens stimmt er Zimmermann bey, und wundert sich über die unzweckmäßige Art, mit der die Gesetze bekannt gemacht werden, indem z. B. vor einiger Zeit alle Befoldungsgesetze auf einmal bekannt gemacht wurden, worin gerade die Befoldung der Agenten noch mangelte, da doch alle diese Befoldungen wieder abgeändert und den Kräften der Republik besser anpassend gemacht werden müssen, und also diese Bekanntmachung höchst überflüssig war, da hingegen andere weit wichtigere unterbleiben.

Desloes folgt, und bemerkt, daß die Gesetze zu spät, andere Gegenstände aber zu früh bekannt gemacht werden, wie z. B. diese Botschaft, welche sich schon im Bulletin von Lausanne abgedruckt findet. Merz folgt, und denkt, wir wissen es aus Erfahrung wie unangenehm es ist, fünf Monate lang keine Befoldung zu ziehen. Gmur stimmt ganz Legler und Zimmermann bey.

Kuhn sagt: Die französische Revolution ist durch das Licht der Philosophie bewirkt und geleitet worden, und daher sind auch die Einrichtungen der französischen Republik dem Zwecke des Ganzen anpassend gemacht worden. Mit unserer Revolution hingegen verhält es sich ganz anders: diese ward nicht durch uns bewirkt; das Volk war nicht darrauf vorbereitet; wir hängen noch an unseren alten Lokalverhältnissen, und so haben wir die Municipalitäten u. s. w. aller Warnungen ungeachtet, so sehr vervielfältigt, daß wir eine so ungeheure Anzahl von Beamten haben, daß die bloßen Befoldungen die Staatseinnahmen verschlingen, und dadurch alle übrige wichtige Verwaltungszweige, besonders Erziehung u. dgl. vernachlässigt bleiben müssen; so aber kann unsere Republik nicht bestehen, und wir müssen also durchaus von unseren Lokalitätsge Gesichtspunkten abgehen, das Ganze im Allgemeinen betrachten, und also eine zweckmäßigere Eintheilung Helvetiens vornehmen, durch die ganze Bezirke auf eine Municipalität und Agentenschaft geordnet werden: ich fordere also daß die Commission, welcher dieser Gegenstand zugewiesen wird, sich im Allgemeinen mit den Beamten der Republik beschäftige.

Custor wünscht von der Befoldungskommission baldigen Rapport über diesen Gegenstand, und will ihr noch einige Mitglieder beordnen.

Fierz folgt Kuhn, und will, daß diese neue Commission mit der Bestimmung der Gemeinden und einer neuen Eintheilung Helvetiens in Gemeindebezirke sich

Beschäftige, damit nicht im Leman 400 Agenten seyn, während in dem weit größeren Kantone Zürich nicht einmal 200 vorhanden sind. Die Befoldung der Agenten aber will er der Befoldungskommission zuweisen; übrigens scheinen ihm die Agenten des Distrikts Rapperschwil nicht besonders eifrige Patrioten, da sie so auf einmal die Republik im Stiche lassen wollen, weil sie ihnen noch keine Befoldung zu liefern im Stande war. Kulli entschuldigt die Befoldungskommission, indem dieselbe keine Befoldungen für die Agenten bestimmen konnte, ehe die Agenten selbst gesetzlich organisiert sind. Er stimmt Zimmermann und Kuhn bey. Geynoz will keine Nebenanträge dulden, wenn sie nicht schriftlich auf den Kanzleytisch gelegt werden. Desloes stimmt Geynoz bey, und will besonders keine solchen Anträge dulden, die man schon durch die Tagesordnung abgewiesen hat. Escher fordert Tagesordnung über Geynoz und Desloes Anträge, weil es höchst unschicklich wäre, immer nur ganz unmittelbar bey demjenigen Gesichtspunkte bleiben zu wollen, den uns eine Botschaft aufstellt, da es doch so zweckmäßig ist, die Gegenstände im Ganzen und in allen ihren Verhältnissen zu betrachten, wenn auch schon dadurch hier und da einmal eine Saite berührt wird, die einigen Mitgliedern höchst empfindlich ist; denn der größte Fehler aller unserer Arbeiten besteht gerade eben in diesem Mangel an allgemeiner Uebersicht der Gegenstände. Er stimmt daher Kuhn ganz bey.

Suter will nicht von einem Gegenstande auf den andern springen, und also besonders nicht eine solche schwierige Sache berühren, wie die Eintheilung Helvetiens ist. Er denkt immer, am besten sey es, kleine Kantone, kleine Distrikte, und wenig Beamte zu haben. (Man lacht.)

Weber will nicht unsere Revolution nach dergleichen Grundsätzen leiten, wie die französische, sondern nach dem verschiedenen Grad der Aufklärung des Volks handeln; um zu sparen, will er in den Befoldungen selbst Ersparung bewirkt und die Zahl der Beamten vermindern. Er stimmt für eine Commission und will das Direktorium einladen, seine Botschaften in Zukunft nicht den Zeitungen mitzutheilen, ehe die gesetzgebenden Räte dieselben zu Gesicht bekommen haben. —

Trösch folgt der Verweisung an eine Commission, will aber in jeder Gemeinde einen Agenten haben, indem er glaubt diese können sehr wohl besoldet werden, wenn man die Auslagen verhältnißmäßig vertheilt. —

Secretan findet der Schritt sey nicht sehr groß von der Anzahl der Agenten zur Eintheilung von Helvetien, welche aber, obgleich die Basis der ganzen Staatsverwaltung, doch in dem gegenwärtigen Augenblick nicht behandelt werden kann. Die Gemeinden näher zu bestimmen, dient eigentlich zu nichts, hinge-

gen können die Agenten einwirken, da sie doch schon in diesem Mißverhältniß vorhanden sind, nach Maasgab der Bevölkerung ihrer Agentenschaft besoldet werden, wodurch dann das Mißverhältniß in Rücksicht ihrer Zahl einigermaßen gemildert würde: er fodert also Verweisung an eine Commission, die nach diesem Grundsatze ein Gutachten vorlege. Diese Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden Escher, Secretan, Koch, Graf und Custor. Zugleich aber wird das Direktorium eingeladen seine Botschaften nicht eher drucken zu lassen, bis sie die Gesetzgeber haben, und dagegen das Gesetz über die Beziehung der Aufzagen schnellig bekannt zu machen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Von den konstituirten Gewalten verschiedener Orte der Republik gelangt an das Direktorium die Einfrage, ob die Einregistrierungsgebühr der zwey vom hundert, von den zufolge eines Geldtages gerichtlich geschiedenden Verkäufen gefodert werden solle oder nicht?

Sie stellen vor, daß der Krieg im Allgemeinen genommen, eine Menge von Haushaltungen in Armuth und Schulden gebracht habe; daß die den Gliedern der vormaligen Regierungen aufgelegte Contributionen dieselben in die Nothwendigkeit versetzt haben, ihre zahlreichen Schuldner auf dem Lande zu betreiben, und daß viele von diesen sich aus diesen beyden Ursachen gezwungen sehen, ihre Güter den Gläubigern zu überlassen, um sie öffentlich zu verkaufen, während andre durch die gänzliche Unvermögenheit ihrer Schuldner in die gleiche Nothwendigkeit versetzt sind.

In Erwägung, daß dergleichen Verkäufe ohne die Unmöglichkeit eines Schuldners seine Schulden in klingender Münze zu bezahlen, nicht statt haben würden, daß wenn er dieses thun könnte, er der Einregistrierungsgebühr nicht unterworfen wäre, und daß die Gläubiger in Geldtagsfällen gewöhnlich schon einen Theil des Werths ihrer Titel verlieren, ladet euch das Direktorium ein, diesen Gegenstand in Berathschlagung zu ziehen und zu bestimmen, ob, und in welchen Fällen die in Geldtagen gerichtlich geschiedenden Verkäufe liegender Güter von der Einregistrierungsgebühr befreit werden können.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

Glayre.

Im Namen des Direktoriums
der Generalsekretär

Mousson.

Custor glaubt, dieser Gegenstand gehöre als eine Finanzsache in eine geheime Sitzung. Hierz fodert Verweisung an eine Commission, welche angenommen und in welche geordnet werden: Anderwerth, Cartier, Legler, Blatmann und Gapani.—

Die Municipalität Nidau wünscht in einen eigenen Distrikt eingetheilt zu werden, weil sie zwey Fünftheile ihrer Einkünfte, durch Aufhebung der Feodalrechte verlohren hat. Carrard fodert Verweisung an die allgemeine Eintheilungs-Commission. Kilchmann glaubt, diese Commission sey aufgelöst. Escher stimmt Carrard bey, und versichert, daß diese Commission noch vorhanden und ihre Mitglieder sehr thätig seyn: zudem habe sie einige hundert Bittschriften beyhanden. Weber stimmt Kilchmann bey. Custor folgt Eschern, denn man gieng nur über die Verminderung der Cantone zur Tagesordnung, daher diese Commission also gleich noch arbeiten kann und soll. Merz stimmt Custor bey. Koch ist gleicher Meinung, denn nur die Verminderung verwarf man, nicht aber eine Vermehrung oder Ausgleichung der Cantone, welche letztere durchaus nothwendig ist. Carrards Auftrag wird angenommen.

Gapani im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor über Aufhebung des Adels der Wappen und bewappneten Petschafte. Er fodert Dringlichkeits-Erklärung, weil wir uns nun mit Eile wider den Adel erklären sollen. Custor will diesem Gutachten das Recht 6 Tage auf dem Canzleytisch auszuruhen nicht nehmen. Kuhn will auch nicht Dringlichkeit erklären. Huber hingegen findet, wir sollen nicht anstehen die Constitution in Ausübung zu bringen und die lächerlichen Adelstitel aller Art aufzuheben. Weber will wohl zur Dringlichkeit stimmen, wenn man ihm dieselbe beweist. Secretan will die Dringlichkeit beweisen: schon die Constitution hob den Adel auf, warum also sollen wir wohl noch zaudern die alten stinkenden Überbleibsel desselben ebenfalls aus dem Wege zu räumen; wir sind in der Erwartung eines Krieges und sollen also nicht säumen unserm Volk zu zeigen, daß es uns Ernst ist alle alten Titel und Anmassungen auszurotten! Die Dringlichkeit wird verworfen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von sogenannten Hintersäßen des Distriks Langenthal, welche sich beklagen, daß die alten Bürger ihre Theilnahme an den Lasten der Gemeinde fodern, und ihnen hingegen keine an den Gütern und Rechten, welche sie glauben daß ihnen ausschließlich angehören, zugestehen.

Auf Cartiers Antrag geht man auf das Bürger-Rechtsgesetz, zur Tagesordnung.

Sechzehn Gemeinden des Distriks Lu-

gano fordern, daß die Fischereyen an den Mündungen des Lago, welche einigen Familien ausschließend gehören, aufgehoben und ganz freygegeben werden.

Reggali denkt, da die Fische und die Vögel zum Völkerrecht gehören, so müsse man solche ausschließende Rechte nicht mehr dulden. Rossi erzählt, daß man diese ausschließende Fischeranstalten in der Revolution zerstört habe, weil man dachte, weil nun Freyheit erklärt sey, so müsse man auch den Fischen die Freyheit schenken, daß aber die damalige provisorische Regierung diese Expedition, welche unter Trommelschlag und noch einem feyerlichen Auszug geschah, mißbilligte und die Sache vor den Richter wies: diesem zufolge fodert er Tagesordnung. Kulli fodert Verweisung an die Fisch- und Jagdcomission, von der er baldigst Rapport fodert. Custor folgt, ist aber überzeugt, daß dieses Fischrecht Anno 1255 als ein Feodalrecht jenen Familien von einem Kayser übergeben wurde, daß solche Rechte aufgehoben werden müssen. Zimmermanu folgt Kulli. Weber ist gleicher Meinung und bemerkt, daß die Lauffer Verwaltungskammer etwas schwankende Grundsätze haben muß, da sie einerseits solche Rechte verpachtet, anderseits unbedingt aufhebt. Wellegrini ist zwar Reggali's Meinung, will aber doch Kulli bestimmen. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

An die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

In den mehresten Collegiatlistern beziehen nach einem beständig befolgten Gebrauch die Erben des verstorbenen Chorherrn, nebst dessen Verlassenschaft noch folgendes:

- 1.^o Das ganze Gefäll des Rechtes, das Dreyßigste genannt, nemlich das Einkommen des ersten Monats nach dem Absterben.
- 2.^o Das Benefizium, genannt des Sterbfalls, bestehend in dem Genusse der unabänderlichen Einkünfte eines Canonikats bis nach Verkauf eines Jahrs von einem Monat an nach dem Absterben gerechnet; diese Nutznießung ist eine Schadloshaltung für die zwey Jahre, während welchen ein jeder Chorherr nach seiner Einsetzung sein Benefizium nicht genießen kann. Dieser letztere Gebrauch ist auch in den Capiteln fast allgemein, und die Einkünfte, welche dadurch den Gliedern derselben

hinterhalten wurden, dienten dazu das Vermögen dieser Gemeinheiten zu vermehren.

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

IX.

Ueber das Bedürfnis eines Ministers der Sitten.

Die in dem vorhergehenden Abschnitt empfohlenen moralischen Kommissionen müssen einen Kanal haben, durch welchen ihre Vorschläge der Regierung zustießen, müssen einen Vereinigungspunkt haben, von welchem aus man eine Uebersicht des Ganzen hat. Nicht leicht könnte man einen bessern Kanal und einen zweckmäßigeren Vereinigungspunkt erhalten, als durch die Erwählung eines besondern Ministers der Sitten.

Ferner: was nur einzelne Privatpersonen, der Legislatur vorschlagen, macht niemals so starken Eindruck, wie der Vorschlag eines Ministers: schlägt ein Privatmann etwas vor, so weiß man nicht, ob Eigennutz, Ehrgeiz oder sonst etwas Egoistisches zum Grund liegt; und dieser Zweifel wirft ein nachtheiliges Licht auf die Sache selbst: der Privatmann übersieht nur einen kleinen Theil der Republik; er kann die Legislatur auf seinen Vorschlag nicht vorbereiten und kommt vielleicht in einer unschicklichen Stunde damit zum Vorschein. Schlägt hingegen ein Minister etwas vor, so weiß man: das ist sein Fach; er hat für solche Vorschläge besondere Verpflichtung; er hat über den vorgelegten Plan sein Nachdenken walten lassen. Der Minister hat die Uebersicht über das Ganze; er kennt die moralischen Bedürfnisse jedes Kantons: er kann mit den vorzüglichsten Gliedern der Legislatur persönlich Umgang haben; kann sie auf seine Vorschläge vorbereiten, kann eine schickliche Stunde auswählen, um sie vorzutragen zu lassen; man trägt weit mehr Bedenken, über sein Gutachten zur Tagesordnung zu schreiten, als über dasjenige des Privatmanns. Also macht der Vorschlag eines Ministers weit aus stärkeren Eindruck.

Der Minister der Erziehung hat wohl etwas die Moralität betreffendes und sie begünstigendes unter sich, aber Alles hat er nicht. Nach der Konstitution (Art. 84) hat er klar „die Wissenschaften und schönen Künste unter seiner Aufsicht.“ Das Gesetz über die Eintheilung der Ministerialgeschäfte gehet etwas weiter und übergiebt unter dem Titel: Ministerium der öffentlichen Erziehung, diesem Minister: „öffentlichen